



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 3. Dezember 1996

24. Stück

75. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird
76. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 1996 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1997)
78. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg

## 75. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 79/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 58 haben der erste und der zweite Satz zu lauten:

„Die Wahlen sind von der Landesregierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag und den jeweils darauffolgenden Tag (Wahltag) auszuschreiben. Der erste Wahltag darf nicht mehr als acht Wochen vor dem Ablauf von sechs Jahren nach den letzten Wahlen liegen.“

2. Im Abs. 3 des § 70 wird im ersten Satz die Wortfolge „insbesondere am Wahltag“ durch die Wortfolge „insbesondere an den Wahltagen“ ersetzt.

3. Im § 81 werden in der lit. a die Worte „dem Wahltag“ durch die Wortfolge „dem ersten Wahltag“ und in der lit. b die Worte „am Wahltag“ durch die Wortfolge „an den Wahltagen“ ersetzt.

4. Im § 82 Abs. 1 erster Satz, § 83 Abs. 1, § 85 zweiter Satz, § 86 Abs. 1 zweiter Satz, § 88

Abs. 1 erster Satz, § 91 Abs. 3 erster Satz und § 93 Abs. 1 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „vor dem ersten Wahltag“ ersetzt.

5. Im § 90 wird die Wortfolge „mit dem Wahltag“ durch die Wortfolge „mit dem ersten Wahltag“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 91 werden im ersten Satz die Worte „am Wahltag“ durch die Wortfolge „an den Wahltagen“ ersetzt.

7. Im Abs. 5 des § 99 werden im zweiten Satz die Worte „am Wahltag“ durch die Wortfolge „an den Wahltagen“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 101 wird folgender Satz angefügt: „Gleiches gilt für die Verwahrung der Wahlakten und der Wahlurne vom Ende der Stimmabgabe am ersten Wahltag bis zum Beginn der Stimmabgabe am zweiten Wahltag.“

9. Im Abs. 2 des § 106 hat die lit. b zu lauten: „b) die Wahltag“,

10. Im Abs. 2 des § 115 wird im ersten Satz die Wortfolge „nach dem Wahltag“ durch die Wortfolge „nach dem zweiten Wahltag“ ersetzt.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **76. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Finkenberg (Beschluß des Gemeinderates vom 25. Juli 1996) verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die

Verordnung LGBl. Nr. 68/1996, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. f des § 2 wird die Wortfolge „Finkenberg (Beschluß vom 25. Juli 1996)“ eingefügt.

2. Im § 2b wird die Wortfolge „und Finkenberg“ aufgehoben. Der Beistrich zwischen Jungholz und Stanzach wird durch das Wort „und“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 1996 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1997)**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Entgelt**

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... S 2,20
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... S 4,27

### **§ 2**

#### **Materialkostenersatz**

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen

Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

### **§ 3**

#### **Aufrundung**

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

### **§ 4**

#### **Sperrgeld**

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

## § 5

**Begünstigungsklausel**

Sollte sich auf Grund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

## § 6

**Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes**

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996,

LGBI. Nr. 97/1995, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 ..... 2,33 v. H.  
§ 1 Z. 2 ..... 2,15 v. H.

## § 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996, LGBI. Nr. 97/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **78. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1996 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg**

## § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBI. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 30. April 1996 und des Gemeinderates der Gemeinde Imsterberg vom 8. März 1996, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 16 ent-

sprechend der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Ralph Krieglsteiner vom 29. November 1995, GZl. 4925, gebildet.

## § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinde Imsterberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

## § 3

Die Kosten für die Durchführung der vereinbarten Grenzänderung werden zur Gänze von der Gemeinde Imsterberg getragen.

## § 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1997 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**